

Mandanteninformation

Juni 2017

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten Juni / Juli 2017

fällig am	betrifft
12.06.17	Umsatzsteuer
12.06.17	Lohn- und Kirchensteuer
28.06.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.07.17	Umsatzsteuer
10.07.17	Lohn- und Kirchensteuer
27.07.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bundesfinanzhof

Übernahme der Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde nicht abziehbar

07.06.2017 | Übernimmt der Steuerpflichtige im Rahmen der Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde zusätzlich die durch diese Zuwendung ausgelöste Steuer, so ist er nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35 Euro übersteigt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Wirtschaftsleben ist es üblich, Geschäftspartner zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen einzuladen. Solche Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern oder Neukunden anziehen sollen, können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Müsste der Empfänger den Wert der Einladung versteuern, würde der Zweck des Geschenks vereitelt. Deshalb ist es dem Schenkenden gestattet, die auf das Geschenk entfallende Einkommensteuer des Beschenkten zu übernehmen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird die Steuer bei ihm mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erhoben. Durch die Übernahme der Versteuerung kommt es zu einem sog. "Steuer Geschenk".

"Spesenunwesen" bekämpfen

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur als Betriebsausgabe abziehbar, soweit die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 Euro nicht übersteigen. Das Abzugsverbot soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand vom Steuerpflichtigen auf die Allgemeinheit abgewälzt wird und dient der Bekämpfung des sog. "Spesenunwesens".

Im Urteilsfall hatte ein Konzertveranstalter in großem Umfang Freikarten an Geschäftspartner verteilt. Soweit diesen dadurch steuerpflichtige Einnahmen zugeflossen sind, hatte er pauschale Einkommensteuer auf die Freikarten an das Finanzamt abgeführt. Diese Steuer hat der BFH nun als weiteres Geschenk beurteilt mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung - hier der Freikarten - teilt.

Steuer fällt mit in die Beitragsgrenze

Zählt die verschenkte Freikarte zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, muss das auch für die übernommene Steuer gelten. Ein Betriebsausgabenabzug kommt danach nicht in Betracht, wenn der Wert des Geschenks und die dafür anfallende Pauschalsteuer insgesamt 35 Euro übersteigen. Damit ist das Abzugsverbot auch dann anzuwenden, wenn diese Betragsgrenze erst aufgrund der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird (Urteil vom 30. März 2017, Az. IV R 13/14).

Bundesverfassungsgericht

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften: Regelung zum schädlichen Beteiligungserwerb verfassungswidrig

12.05.2017 | Mit heute veröffentlichtem Beschluss vom 29. März 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung zum schädlichen Beteiligungserwerb beim Verlustabzug bei

Kapitalgesellschaften mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Der Gesetzgeber muss bis 31. Dezember 2018 rückwirkend eine Neuregelung treffen.

Kapitalgesellschaften können negative Einkünfte, die im Veranlagungsjahr nicht ausgeglichen werden, in bestimmten Grenzen vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums und der folgenden Veranlagungszeiträume abziehen. Davon macht § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG (ehemals § 8c Satz 1 KStG) eine Ausnahme. Werden innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft übertragen (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), kann die Kapitalgesellschaft die bis dahin nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte nicht mehr abziehen, soweit sie rechnerisch auf den übertragenen Anteil entfallen. Die nicht genutzten Verluste gehen anteilig unter, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft durch die bloße Anteilsübertragung nicht verändert wird.

Kein sachlich einleuchtender Grund für Ungleichbehandlung

Diese Regelung ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar. Es fehle ein sachlich einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte im Fall eines sogenannten schädlichen Beteiligungserwerbs.

Zwar sei das Ziel der Bekämpfung von legalen, jedoch unerwünschten Steuergestaltungen, insbesondere des Handels mit vortragsfähigen Verlusten (sog. Mantelkauf), ein legitimer Zweck, der Ungleichbehandlungen rechtfertigen könne. Allerdings seien die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 Prozent angeknüpft wird.

Der Gesetzgeber muss bis 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 eine Neuregelung treffen.

Aktuell

Ferienjobs als "kurzfristige" Minijobs

12.05.2017| „Kurzfristige Minijobs“ sind begehrt bei Arbeitnehmern, insbesondere auch bei Ferienjobbern und deren Arbeitgebern. Sie sind nicht - wie die regulären Minijobs - auf 450 € im Monat begrenzt; auf den Verdienst kommt es bei einem kurzfristigen Minijob nicht an. Sie sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungs- und beitragsfrei. Arbeitgeber und Aushilfen zahlen also keine Sozialversicherungsbeiträge.

Dafür gelten für diese Minijobber andere Regeln: Ein kurzfristiger Minijob ist von vornherein auf maximal 3 Monate begrenzt, wenn Ihr Minijobber an mindestens 5 Tagen pro Woche arbeitet, oder 70 Arbeitstage, wenn er regelmäßig weniger als an 5 Tagen wöchentlich beschäftigt ist. Diese Zeitgrenzen gelten generell für alle kurzfristigen Minijobs innerhalb eines Kalenderjahres, aber auch für jahresübergreifende Beschäftigungen, die von vornherein auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet sind.

Bitte beachten Sie!

- Tage mit bezahlter Freistellung von der Arbeitsleistung (z. B. Tage mit Entgeltfortzahlung, Urlaubs- und Feiertage oder Tage der Freistellung zum Abbau von Guthabenstunden) sind bei der Prüfung der Zeitgrenzen für einen kurzfristigen Minijob zu berücksichtigen.
- Arbeitet die Aushilfe länger als 3 Monate oder 70 Arbeitstage, ist die Beschäftigung kein kurzfristiger Minijob mehr. Ein kurzfristiger Minijob liegt ab dem Zeitpunkt nicht mehr vor, wenn Sie als Arbeitgeber absehen können, dass Ihre Aushilfe die Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen überschreitet.
- Für kurzfristige Minijobs bis zum 31.12.2014 und ab dem 1.1.2019 gelten die Zeitgrenzen von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen.
- Kurzfristige Minijobs können individuell nach der Steuerklasse oder - unter weiteren Voraussetzungen - mit 25 % pauschal besteuert werden.
- Wer berufsmäßig arbeitet, darf nicht kurzfristig - also versicherungsfrei - beschäftigt werden. Berufsmäßigkeit heißt, dass die Beschäftigung nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist, sondern damit den Lebensunterhalt sichert.
- Bitte lassen Sie sich vor Einstellung einer kurzfristigen Beschäftigung beraten!

BGH-Urteil

"Kontogebühr" bei Gewährung eines Bauspardarlehens

12.07.2017 | Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 9.5.2017 entschieden, dass eine vorformulierte Bestimmung über eine bei Gewährung eines Bauspardarlehens vom Verbraucher in der Darlehensphase zu zahlende "Kontogebühr" unwirksam ist.

Die BGH-Richter führten aus, dass die Erhebung einer "Kontogebühr" in der Darlehens-phase eine sogenannte Preisnebenabrede darstellt. In der Darlehensphase ist mit den Tätigkeiten der "bauspartechnische[n] Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse", für die die Bausparkasse die Kontogebühr auch in diesem Zeitraum erhebt, weder die Erfüllung einer Hauptleistungspflicht noch eine rechtlich nicht geregelte Sonderleistung verbunden.

Die vorgenannten Tätigkeiten erbringt die Bausparkasse nach Darlehensgewährung nicht im Interesse des Darlehensnehmers. Dass sie nach Eintritt in die Darlehensphase Zahlungen des Kunden ordnungsgemäß verbucht, liegt ebenfalls ausschließlich in ihrem Interesse. Die bloße Verwaltung der Darlehensverträge nach Darlehensausreichung ist keine gesondert vergütungsfähige Leistung gegenüber dem Bausparer, sondern eine rein innerbetriebliche Leistung der Bausparkasse.

Gesetzesänderung

"Kindergeldanspruch zeitlich begrenzt, Ehegatten automatisch in Steuerklasse IV" bei Gewährung eines Bauspardarlehens

03.06.2017 | Im Rahmen des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes, dem der Bundesrat am 2. Juni 2017 zugestimmt hat und das eigentlich insbesondere Maßnahmen gegen Briefkastenfirmen zum Gegenstand hat, wurden auch Änderungen beim Kindergeld und bei der steuerlichen Eingruppierung von Ehegatten beschlossen.

Das Kindergeld kann künftig nur noch sechs Monate rückwirkend beantragt werden kann.

Außerdem erfolgt die Einstufung beider Ehegatten nach der Heirat automatisch in Steuerklasse IV. Dies gilt auch, wenn nur einer der beiden ein Gehalt bezieht. Die Änderung geht auf eine Forderung der Länder zurück. Zur Begründung hatten sie auf die erheblichen Probleme bei der bisherigen Einstufung in die Klassen III und IV verwiesen.

Beide Änderungen werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

FG Düsseldorf

Kein Spendenabzug bei Spende unter Auflage

26.05.2017 | In einem vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedenen Fall ging es um die Frage der steuerlichen Anerkennung eines Spendenbetrags, wenn die Spende im Rahmen einer Schenkung unter Auflagen des Schenkers bzw. Erblassers erfolgte.

Ein Erblasser hatte seiner Ehefrau schenkweise einen Betrag von 400.000 Euro überwiesen unter der Auflage, einen Teilbetrag von 130.000 Euro an bestimmte gemeinnützige Organisationen weiterzuleiten. Sie erhielt darüber auf sie lautende Spendenquittungen, die sie steuermindernd geltend machte. Das Finanzamt versagte jedoch den Sonderausgabenabzug mit dem Hinweis auf das Fehlen des Merkmals "Freiwilligkeit" der Zuwendungen.

Die Klägerin meinte hingegen, dass es sich bei den 130.000 Euro bei ihr lediglich um einen durchlaufenden Posten gehandelt habe. Es mangle auch nicht an der Freiwilligkeit, denn sie sei die Spendenverpflichtung freiwillig eingegangen und nicht gezwungen gewesen, sich etwas aufdrängen zu lassen.

Voraussetzungen für einen Spendenabzug nicht erfüllt

Das FG Düsseldorf wies die Klage mit Urteil vom 26.01.2017 (Az. 9 K 2395/15 E) ab, weil die Voraussetzungen für einen Spendenabzug nicht erfüllt seien; es fehle an den Merkmalen der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung.

Die Spendenabzugsberechtigung des Erblassers scheidet aus, weil es insoweit an der steuerlich erforderlichen Zuwendungsbestätigung fehle. Denn eine Zuwendungsbestätigung sei nur der Klägerin, nicht ihrem verstorbenen Ehemann erteilt worden. Die Bestätigung sehe die Rechtsprechung seit jeher als unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug an. Sie diene vor allem dazu, dem Spender

zu bescheinigen, dass die zugewendeten Beträge für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Auch wenn die im vorliegenden Fall erteilte Bestätigung hinsichtlich der in Frage stehenden Beträge diese Bestätigung enthält, bleibe die Bestätigung spenderbezogen und sei deshalb nicht auf den "wahren" Schenker übertragbar.

Nicht selbst gespendet, sondern quasi treuhänderisch

Die Argumentation der Klägerin, bei ihr seien die gespendeten Beträge nach dem Willen der Beteiligten gleichsam als durchlaufender Posten anzusehen, schließt nach Meinung der Richter den Spendenabzug bereits deshalb aus, weil dann die Klägerin den Betrag von 130.000 Euro ähnlich einer Treuhänderin für den Erblasser weitergeleitet hätte und somit nicht selbst gespendet hätte.

Verstehe man die Überweisung des Geldes an die Klägerin hingegen als Schenkung unter Auflage, fehle es an den weiteren Merkmalen einer Spende auf Seiten der Klägerin: Sie habe die Zahlungen nicht freiwillig geleistet, denn sie war gegenüber dem Erblasser zur Zahlung rechtlich verpflichtet und daher in ihrer Willensbestimmung nicht mehr frei. Die Spendenzahlungen dienten lediglich der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung. Die Klägerin habe daher keine eigene Ausgabenentscheidung getroffen, sondern eine ihr auferlegte Verpflichtung erfüllt. Die Entscheidung hatte der Schenkende getroffen.

FG Köln

Kindergeld für erwachsene Kinder mit einer Behinderung

16.05.2017 | Eltern erhalten für erwachsene Kinder zeitlich unbegrenzt Kindergeld, wenn das Kind behindert ist und es deshalb seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten kann. Dies gilt auch dann, wenn der Gendefekt erst nach Erreichen der Kindergeld-Altersgrenze diagnostiziert wird und das Kind davor seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten konnte.

Die Tochter des Klägers leidet an einer erblichen Muskelerkrankung, bei der es zu einer fortschreitenden Abnahme der Muskelkraft kommt. Diagnostiziert wurde die Erberkrankung erst im Alter von 30 Jahren, als eine Verwandte ein stark behindertes Kind zur Welt gebracht hatte und sich daraufhin mehrere Familienmitglieder einer gentechnischen Untersuchung unterzogen. In der Folgezeit verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Tochter des Klägers. Mit 40 Jahren wurde bei ihr ein Grad der Behinderung von 100 Prozent verbunden mit dem Merkzeichen G und aG festgestellt. Seit dem 43. Lebensjahr bezieht sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Den vom Kläger gestellten Kindergeldantrag für die Zeit ab Januar 2010 lehnte die Familienkasse mit der Begründung ab, dass die Behinderung des Kindes nicht, wie gesetzlich gefordert, vor dem Erreichen der "Altersgrenze" eingetreten sei, die für vor 1982 Geborene noch bei 27 Jahren (heute 25 Jahre) lag. Der Gendefekt des Kindes habe erst wesentlich später zu einer Behinderung geführt.

Objektiver Befund ist maßgebend

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg und führte zur Gewährung von Kindergeld. Sein Urteil vom 12.01.2017 (Az. 6 K 889/15) begründet das Finanzgericht (FG) Köln damit, dass es für die Frage des Vorliegens einer Behinderung auf den objektiven Befund der Erbkrankheit und nicht auf dessen Kenntnis ankomme. Damit habe die Behinderung unabhängig von der Diagnose bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahrs vorgelegen. Es sei auch nicht erforderlich, dass das Unvermögen, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegen habe.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens gegen sein Urteil die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen (Aktenzeichen des BFH: XI R 8/17).

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite [Aktuelles / Aktuelle Nachrichten](#) unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44/ 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de